

Tabelle 12 Vorwiegende Unterrichtsform bei gutem Ergebnis der Themenbehandlung

Themen		Information		Information, Diskussion		Information, Diskussion, Schülerarbeit	
		absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Maßnahmen der NS-Judenverfolgung 1938—1945	überhaupt	124	100	158	100	60	100
	davon „gut“	22	18	82	51	49	81
Anzahl der Ermordeten in Reich und Ausland	überhaupt	191	100	48	100	16	100
	davon „gut“	32	16	28	56	14	88
Weltkrieg I	überhaupt	105	100	176	100	91	100
	davon „gut“	30	28	99	58	79	88
Sexuelle Aufklärung	überhaupt	126	100	46	100	5	100
	davon „gut“	15	12	30	60	5	100

Tabelle 13 Ergebnis des Unterrichts in Durchschnittswerten (in v. H. aller Befragten)

Themen des Bereichs	Unterricht mit dem Ergebnis			keine Themenbehandlung
	gut	mäßig	unbefriedigend	
Zeitgeschichte	50	33	13	4
Politik	27	32	24	17
Judentum und Antisemitismus	16	24	19	41
Persönliche Fragen	10	14	24	52

Tabelle 14 Gegenüberstellung der Angaben über private Studien und Themenbehandlung in der Schule (in v. H. aller Befragten)

Themen	Private Studien gaben an	Behandlung in der Schule gaben an insgesamt	ausführliche Behandlung
zu a) Marxismus/Kommunismus	32	91	57
NS und Drittes Reich, allgemein	28	95	52
Maßnahmen der NS-Judenverfolgung 1938—1945	25	89	32
Politische Entwicklung seit 1945	25	85	24
zu b) Modernes Israel	33	49	7
Antisemitismus seit 1945	18	42	4
zu c) Sexuelle Aufklärung	27	54	7
Fragen der Berufswahl	20	51	6
zu d) Weltkrieg I	10	98	52
Weimarer Republik	16	97	57
zu e) Deutsches Judentum	11	51	8
Zahlenangaben zur Emigration von Juden und Nichtjuden	7	39	3

7. Verfolgung und Angst¹

Die Rückgliederung von Verfolgten. Ihre Begutachtung

Vortrag von Dr. Werner Greve, Oberarzt der Psychiatrischen Universitätsklinik Gießen, gehalten am 6.9.1963 auf der deutschen Therapiewoche in Karlsruhe

Mit freundlichem Einverständnis des Verfassers und der Schriftleitung entnehmen wir den folgenden Vortrag aus „Die Therapiewoche“ (13, 22), Karlsruhe, November 1963. S. 1106 ff.

Als 1945 erstmals in größerem Umfang in der ganzen Welt und auch in Deutschland die Berichte über die Grauen in den Konzentrationslagern veröffentlicht wurden, tauchte sehr bald neben dem Entsetzen vor den apokalyptischen Bildern auch die Überlegung auf, ob es den — im Verhältnis zu den Millionen systematisch Vernichteten — wenigen Überlebenden dieses Inferno jemals gelingen oder möglich sein wird, aus

¹ Im folgenden FR bringen wir einen von Professor Dr. H. Ruffin vor der Psychiatrisch-Neurologischen Gesellschaft in Jerusalem am 26.3.1963 gehaltenen Vortrag. [Ann. d. Red. d. FR.]

dieser tiefsten Erniedrigung herauszufinden und sich in eine Gemeinschaft einzuordnen. Mit der Beseitigung der akuten somatischen Folgen der Lagerhaft und einer finanziellen Starthilfe war zwar ein wichtiger und unabdingbarer Beitrag zur Gesundung dieser Menschen geleistet. Zur wirklichen Rehabilitation mußten aber noch andere Voraussetzungen geschaffen und Bedingungen erfüllt werden.

1953 wurde in der Bundesrepublik das Bundesentschädigungsgesetz geschaffen, das in einer Reihe von Punkten von den in Deutschland geltenden Versorgungsgesetzen für Kriegsoffer oder Berufsunfallgeschädigte abweicht und eine Rechtsgrundlage geschaffen hat, wie sie bei Zivilverfahren schon länger vorhanden war. Es wurden dort auch die schuldhaft von anderen ausgelöst anlagebedingten körperlichen Leiden, sowie die hierdurch verschlimmerten Körperleiden und auch deren psychische Folgeerscheinungen, ferner hierdurch zustandgekommene psychische Gesundheitsschäden mitberücksichtigt. Dem Gesetzgeber war dabei gegenwärtig, daß es sich bei den erfolgten Gesundheitsschädigungen durch die Verfolgung nicht um quasi schicksalsmäßig entstandene, sondern um schuldhaft verursachte handelte. So waren nach dem Bundesentschädigungsgesetz neben den physischen auch psychische Gesundheitsschäden zu entschädigen, soweit sie — nach dem Wortlaut des Gesetzgebers — „durch Verfolgungsmaßnahmen adäquat verursacht“ waren.

Die Verfolgung hatte durch die riesige Ausdehnung des Hitler-Krieges fast alle europäischen Völker betroffen. Die Erfahrungen der einzelnen Nationen mit der Wiedereingliederung ihrer Verfolgten waren naturgemäß sehr unterschiedlich. Abgesehen davon, daß die Ausgangssituation zur Zeit der Verfolgung eine andere war, war die Möglichkeit zur Rehabilitation in einem Siegerstaat schon rein äußerlich sicher eine günstigere. Es ist auffällig, daß nach den Berichten der internationalen sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten 1954 in Kopenhagen aus Frankreich, den nordischen Ländern und den osteuropäischen Staaten dort fast ausschließlich die rein körperlichen Folgen, vor allem des Hungers, beachtet wurden. Es wurde der Begriff der chronischen progressiven Astenie eingeführt. Die mehr im psychischen Bereich liegenden Folgen der Bedrohung und Haft wurden in diesen Ländern weniger gesehen. Es ist zu bedenken, daß es sich dabei um Verfolgte handelte, die nach ihrer Befreiung in ihre alte Heimat zurückkamen und eine ihnen vertraute Ordnung vorfanden. Demgegenüber ist in Gutachten vor allem aus überseeischen Ländern die Frage von Spätfolgen einer zerebralen organischen Schädigung durch die Lagerhaft häufiger übersehen worden.

Das für die Rehabilitation und auch in der Begutachtung schwierigste Problem stellte sich bei allen denen Verfolgten, denen die alte gegebene Ordnung nicht mehr selbstverständlich war oder wieder werden konnte. Nur eine relativ geringe Anzahl von Überlebenden konnte oder wollte in ihrem Geburtsland bleiben oder dorthin zurückkehren. So blieben beispielsweise nur 5000, d. h. etwa ein Drittel der überlebenden Juden aus Deutschland in ihrer Heimat [s. u. S. 84]. Aus den russisch besetzten osteuropäischen Ländern setzte nach 1945 eine Massenemigration von Juden ein. Allein durch in Deutschland liegende DP-Lager gingen etwa 200 000 Juden, die zum größten Teil von hier aus nach Westeuropa, Israel, Australien und Amerika auswanderten. Dies stellte vielfach den Versuch dar, radikal mit dem Vergangenen zu brechen und einen völligen Neubeginn zu versuchen. Wenn vielleicht auch in den Aufnahmeländern die Voraussetzungen für diesen Anfang günstig schienen, zeigte sich doch bald, daß die vorher Verfolgten der Belastung einer solchen Verpflanzung nicht oder erheblich weniger als andere Auswanderer gewachsen waren.

Die objektive Begutachtung von Gesundheitsschädigungen der Verfolgten stieß schon rein äußerlich vor allem auf folgende Schwierigkeiten: Da die Untersuchungen erst Jahre nach Beendigung der Verfolgung beginnen konnten, war es für die Antragsteller äußerst schwierig, ärztliche Zeugnisse und andere objektive Unterlagen über den Gesundheitszustand vor dem Kriege und in den ersten Nachkriegsjahren beizubringen,

so daß man vielfach lediglich auf die subjektiven Angaben der Antragsteller selbst angewiesen war. Weiterhin lebte auf Grund der angeführten Umstände der weitaus größte Teil der Geschädigten nicht in Deutschland, wo die zuständigen Ämter und Gerichte entscheiden mußten, sondern in Westeuropa oder Übersee. So mußte ein großer Teil der Gutachten — in der Freiburger Klinik weit über ein Drittel — lediglich anhand von Aktenunterlagen und ohne persönliche Untersuchung erstattet werden. Dies hatte den Nachteil, daß der in Deutschland urteilende Arzt fast allein auf die Eindrücke und Untersuchungsergebnisse der Vorgutachter (Vertrauensärzte der deutschen Botschaften etc.) angewiesen war, wobei sich oft schon in der diagnostischen Nomenklatur Schwierigkeiten ergaben. Vor allem aber muß das Ergebnis eines Aktegutachtens für den Antragsteller oft den Charakter einer unpersönlichen Schreibtischentscheidung annehmen und bietet fast zwangsläufig häufig Ansatzpunkte für Berufungsklagen. Der Antragsteller hat zwar Gelegenheit, im Gespräch mit einem Arzt seine Krankheitsgeschichte vortragen zu können, durch dessen zusammenfassenden Bericht an die deutsche Gutachterstelle und deren erneute Raffung des Sachverhaltes für die Beurteilung mußte es für den Antragsteller häufiger zum Eindruck einer Entstellung des von ihm Dargestellten kommen.

Trotzdem kann man unseres Erachtens für gesichert ansehen, daß aus den in der Nachkriegszeit gewonnenen Erfahrungen bei der Beobachtung und Begutachtung gerade von Verfolgten für die Medizin und besonders für die Neuropsychiatrie eine Reihe wichtiger, neuartiger Erkenntnisse zu gewinnen war. Für den zerebralen organischen Bereich hielten sich die Erfahrungen an die von anderen Krankengruppen her bekannten Beobachtungen von Spätfolgen nach Hungerdystrophiezuständen, wie sie in Deutschland von *Faust, Schulte* u. a. und auch von französischen und skandinavischen Autoren wie *Targowla* und *Thygessen* herausgearbeitet wurden. Dabei kommt es zu Hirnleistungsschwächen, aber auch zu apathischen, moros-depressiven Verfassungen, wodurch die Erkennung ihrer hirnorganischen Verursachung verschleiert sein kann.

Für die endogenen Psychosen brachte die Erfahrung an Verfolgten schicksalen auch im wesentlichen eine Bestätigung der schon früher gewonnenen Erkenntnisse, daß unter entsprechenden Voraussetzungen (hier vor allem enger zeitlicher Zusammenhang mit tief in das Leben eines Menschen eindringenden Verfolgungsmaßnahmen) die Phase einer endogenen Depression als durch äußere Umstände ausgelöst anzusehen war. Dagegen ließ sich bei der Schizophrenie ein ätiologischer Zusammenhang zwischen extremer körperlich-seelischer Belastung und Ausbruch der Krankheit nur in ganz vereinzelten Fällen (in Deutschland drei Veröffentlichungen) nachweisen.

Aber neuartig für die Psychiatrie war die aus dem grausamen Experiment der Verfolgung gewonnene Erfahrung, daß es entgegen der herrschenden Lehrmeinung reaktiv auftretende depressive Bilder gibt, die nicht — wie bis dahin stets angenommen — in einem begrenzten Zeitraum abklingen, sondern auch chronisch bleiben können. *H. Strauß* hat dafür 1957 die Bezeichnung chronisch reaktive Depression vorgeschlagen. Man kann darüber streiten, ob dieser Begriff glücklich gewählt ist. Aber das, was *Strauß* damit bezeichnen wollte, haben wir und viele andere Untersucher gesehen. Erlebnisbedingte chronische Bilder kannte man früher nur unter der Voraussetzung einer abnormen Persönlichkeit, eine Voraussetzung, die bei der Häufigkeit ganz ähnlicher Erscheinungen bei Verfolgten, die jetzt in den verschiedensten Ländern leben, keineswegs mehr als durchgängig angesehen werden kann. Offenbar stellt auch beim Normalen das kaum glaubliche ungeheure Ausmaß an Entwürdigung, Entrechtung und die über Jahre anhaltende Bedrohung der Existenz der Opfer eine derartige Überschreitung der Grenze der psychischen Belastbarkeit dar, so daß daraus auch chronische seelische Störungen resultieren können.

In den meisten Fällen entwickelte sich das Krankheitsbild nach einer Konzentrationslagerhaft, wo die von den Verfol-

gern erstrebte und auch erreichte „Annihilierung“ des Daseins (nach v. Baeyer) im Lager die persönliche Vergangenheit des Einzelnen, die Gegenwart und die Zukunft auslöschte, die also die gesamte Existenz des Menschen erfaßte und zutiefst bedrohte. Aber auch ein langes und ähnlich wie im Lager negatives Dasein in der ständigen Bedrohung und Angst der Illegalität stellte offenbar ein in der Spannung ähnlich unerträgliches Erlebnis und eine dem KZ vergleichbare schwere Belastung dar. Denn auch bei derart Verfolgten, die aber der KZ-Haft entgehen konnten, sieht man durchaus entsprechende Dauerfolgen nicht selten¹.

In einer besonderen aus ihrer Geschichte hervorgehenden Situation befanden sich westeuropäische und vor allem deutsche Juden, die mit Beginn der Verfolgung aus einer von ihnen gewählten und nun plötzlich nicht mehr gegebenen Gemeinschaft ausgestoßen und von einer zu eigen gemachten Tradition abgeschnitten worden waren. Diese durch Assimilation und Integration westeuropäischer Juden bedingte psychische Ausgangslage scheint für die Entwicklung des chronisch depressiven Zustandsbildes neben der Diskriminierung, Degradierung, Haftdrohung und Haft selbst erschwerend Bedeutung gewonnen zu haben. Die Wehrlosigkeit und das Erlebenmüssen der Zerstörung der Rechtsstaatlichkeit traf diese Gruppe am empfindlichsten. Die enttäuschte Wahlverbundenheit war bei deutschen Juden als schmerzlichstes, nicht zur Ruhe kommendes Motiv bis in die Zeit der Begutachtung zu erkennen. So wollte ein deutsch-liberal gesonnener Berliner Jude, den wir zu begutachten hatten, sich nach 1945 noch an der Gründung der deutschen Reichspartei beteiligen. Ein jüdischer Rechtsanwalt nahm sich nach seiner Befreiung der Verteidigung schwerst belasteter SS-Männer an.

Nur vereinzelte und in der Regel dann weniger ausgeprägte chronisch depressive Zustandsbilder konnte man auch bei aktiven Widerstandskämpfern beobachten. Es handelte sich in unseren Fällen um Kommunisten, die als junge Menschen zwölf Jahre lang durch Haft oder Leben in der Illegalität von der lebendigen Gemeinschaft abgeschnitten waren, und die nach 1945 nicht mehr an einem früher aufgebauten Lebenswerk oder -plan anknüpfen konnten. Viel besser überstanden die Verfolgung und Haft schon gereifere Menschen, die aus einer bewußten Widerstandsleistung heraus die Maßnahmen als nicht sinnlos erlebten. Ihnen gelang es, nach der Befreiung in konsequenter Fortsetzung ihrer Ziele aktiv für die Gemeinschaft tätig zu werden. *Kolle* und *Huk* haben auf die hier gegebene andere Ausgangssituation und entsprechend unterschiedliche Reaktion bei aktiven Widerstandskämpfern in Lagerhaft hingewiesen.

Anders als die genannten aktiv Widerstand Leistenden, die am Ende des Krieges doch einen Erfolg ihres Einsatzes und eine Bestätigung ihrer Überzeugung erlebten, fanden sich die anderen Verfolgten, sofern sie die Haft überstanden hatten, von ihrem früheren Lebensraum abgeschnitten und oft vor die Notwendigkeit gestellt, aus einem zurückgebliebenen Vakuum heraus ohne die Möglichkeit der Anknüpfung an die alte Tradition und ohne die gewohnten Beziehungspersonen eine neue Existenz aufzubauen. Unter dem Befreiungserlebnis nach jahrelangem Ausgeschlossensein von jeder persönlichen Entfaltungsmöglichkeit und der Hilfeleistung, die diesen Menschen entgegengebracht wurde, blieb meist für längere Zeit verborgen, daß ihnen ein solcher radikaler Neuanfang gar nicht mehr möglich war. Auch daraus resultiert die fast immer zu beobachtende Latenzzeit bis zum Hervortreten jenes charakteristischen Dauerschadens, der als chronisch reaktive Depression bezeichnet wurde. Nach unseren Erfahrungen verführt gerade diese Latenz leicht zu Fehlbeurteilungen derart, daß für das später festgestellte Krankheitsbild neu hinzutretende nicht verfolgungsbedingte Momente verantwortlich gemacht werden.

Eine andere Quelle für die Fehlbeurteilung entspringt aus dem von *Matussek* als „Zwang zur Symptomanpassung“ bezeichneten Umstand. Der zu Begutachtende richtet sich in der Darstellung seiner Beschwerden nach den vermuteten lehrmäßigen Vorstellungen des Gutachters. Am chesten wird er dann dazu neigen, die anfänglich im Vordergrund stehenden somatischen Beschwerden zu fixieren. Der tatsächliche seelische Dauerschaden wird aber dadurch verdeckt.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß deutsche Ärzte, die Verfolgte und vor allem Juden wegen Gesundheitsschäden durch NS-Maßnahmen gutachtlich zu beurteilen haben — gleichgültig ob sie der älteren oder jüngeren Generation angehören —, nicht ganz unbefangen sind. Umgekehrt neigen natürlich auch die Verfolgten dazu, ein für sie negatives Ergebnis der Untersuchung als Ausdruck noch schwelenden NS-Geistes fehlzudeuten. Allerdings haben nur in extrem seltenen Fällen Verfolgte über eine effektive antisemitische Einstellung eines Gutachters berichtet.

In Freiburg hatten wir aus geographischen Gründen wohl mehr als anderenorts Gelegenheit, nicht nur jetzt wieder in Deutschland lebende Verfolgte zu untersuchen, sondern auch solche, die in den Nachbarländern — der Schweiz oder Frankreich — wohnten. Vielfach kamen so Menschen zu uns, die es, obwohl sie in relativer Grenznähe zu Deutschland lebten, nach erst 15 und mehr Jahren wegen der Notwendigkeit der Begutachtung erstmals wieder fertig brachten, deutschen Boden zu betreten. Auf der Fahrt im Zug, beim Anblick eines deutschen Eisenbahners oder Zollbeamten, tauchten für sie sofort erneut lebendig die Erlebnisse der Verfolgungsjahre auf, und sie erschienen vielfach verängstigt, scheu, fast verstört zur Untersuchung. Erst nach langen Stunden eines Gespräches konnten diese Menschen ihre Angstlichkeit und auch das Mißtrauen allmählich überwinden. Die Fragestellung des Gutachtens machte es notwendig, an die Wunden der Verfolgungserlebnisse zu rühren und mit Fragen schmerzliche Erinnerungen wachzurufen. Obwohl sie sich scheuten, von diesen Dingen zu sprechen, an die sie in einer quälenden Hypermnesie immer wieder denken müssen, hatte man doch den Eindruck, daß eine in einer zwar sachlichen, aber auch verstehenden Atmosphäre erfolgende behutsame Exploration sich eher befreiend auswirkte. Aus einer Reihe von Briefen, die wir von solchen Gutachtenpatienten später bekamen, war herauszulesen, daß nicht selten die Untersuchung als erste Wiederbegegnung mit dem Nachkriegsdeutschland eine Brücke hatte herstellen können und so zu einem Stück Wiedergutmachung geworden war.

Ein Sonderproblem stellt die Begutachtung der aus rassischen Gründen Zwangssterilisierten dar, wie sie nach dem sogenannten Auschwitz-Erlass von 1943 bei Zigeunern durchgeführt worden war. In gewissem Gegensatz zum erwähnten Grundgedanken des Bundesentschädigungsgesetzes, wonach auch seelische Schäden zu berücksichtigen sind, wird hier eine Entschädigung allein dann gewährt, wenn festgestellt werden kann, daß die Sterilisation zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit oder zu einem „Zurückbleiben hinter dem zu erwartenden seelisch-geistigen Entwicklungsstand“ geführt hat. (BGH-Entscheidung von 1960). Diese Schäden werden damit sogar weniger günstig entschädigt als im Rahmen der Versorgungs- und Unfallgesetzgebung, wo allein die Tatsache der Sterilisation mit 30% berentet wird. Wie soll man aber hier eine Bewertung der Erwerbsminderung oder des seelisch-geistigen Entwicklungsrückstandes festlegen? Die Verletzung des Selbstwertgefühls durch den Verlust der Zeugungsfähigkeit und die Einbuße an allgemeiner Lebenssicherheit lassen sich schwer messen und brauchen sich nicht in einer reduzierten Arbeitsfähigkeit auszudrücken. Ein von uns begutachteter kräftiger 35jähriger Mann, der mit 16 Jahren aus „rassischen“ Gründen sterilisiert worden war, unterstrich sogar seine überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit offensichtlich aus einem Kompensationsbedürfnis heraus. Dieser Mann war verheiratet, und die Eheleute hatten beschlossen, um eine vollständige Familie zu sein, die Frau solle von einem anderen Mann ein Kind bekommen, das als ehelich anerkannt werden sollte.

1 Vgl. Verfolgung und Angst in ihren leib-seelischen Auswirkungen. Dokumente. Hrsg. Hans Marsch, Stuttgart 1960. Erast-Klett. 273 Seiten. [Anm. d. Red. d. FR.]

Dahinter stand die Sorge um die Dauerhaftigkeit der Ehe und das Bedürfnis, die Tatsache der Sterilisation gegenüber der Umgebung zu verschleiern.

Hier besonders, aber auch bei der ganzen Gruppe der Verfolgten sind die Möglichkeiten zur Rehabilitation höchst begrenzt. Es läßt sich heute, 18 Jahre nach dem Kriege, noch keineswegs übersehen, was die Entschädigungen auf Grund der Begutachtungen nach den Bestimmungen des BEG dazu beitragen konnten. Es wird überhaupt sehr schwierig sein, diese Auswirkungen genau zu erfassen. Sicherlich trug bei vielen

der damals Verfolgten, vor allem solchen mit weinger schwerwiegenden Gesundheitsschäden, die Wiedergutmachungsleistung zur Rückgliederung in die Gemeinschaft bei. Die offiziell ausgesprochene Feststellung und Anerkennung des ihnen geschehenen Unrechts mag für viele der Geschädigten eine — sehr begrenzte — Genugtuung sein und so zu einer Entspannung beitragen. Die auf Grund des BEG gewährte finanzielle Hilfe vermag wenigstens das Lebensnotwendigste zu sichern. Es bleibt aber eine große Zahl, bei denen die Ergebnisse in den Konzentrationslagern einen Abgrund zur Welt aufrißen, der sich nie mehr schließen kann.

8. Die NS-Massenmordprozesse, Tatsachen und Betrachtungen

8 a Ist es genug der NS-Massenmordprozesse?

*Von Dr. Richard Egenter,
Professor für Moralthologie an der Universität München*

Der Auschwitzprozeß¹ und etwa 500 Verfahren von NS-Mordprozessen stehen bevor. Manche Leser unserer Tageszeitungen empfinden allmählich angesichts solcher Prozeßberichte Langeweile und Überdruß: „Jetzt muß endlich einmal Schluß sein.“ Diese Gefühlsreaktion ist verständlich. Aber darf man sich ihr überlassen?

In den Prozessen lebt die Erinnerung an eine grauenvolle Wirklichkeit auf, die Wirklichkeit bleibt, auch wenn sie vergangen ist. Die Zeit heilt Wunden, aber keine sittliche Schuld. Die Schuldfrage betrifft nicht nur die in den laufenden und kommenden Prozessen abzuurteilenden Verbrecher, sondern in irgendeiner Form das ganze damalige Volk. Sie darf nicht länger verdrängt werden. Die jüngere Generation wird Verständnis für diese Aufgabe einer sittlichen Selbstreinigung unseres Volkes haben, auch wenn sie sich persönlich frei weiß von Mitschuld an dem, was vor 1945 geschah. Würde diese Aufgabe nicht erfüllt, so wirkte die ungesühnte, verdrängte oder verleugnete Schuld der Vergangenheit unterschwellig und zersetzend im Volke weiter.

Bei der uns auferlegten Gewissensprüfung geht es nicht in erster Linie darum, wie weit der Einzelne von den damaligen Verbrechen wußte und wie er sich dazu stellte, sondern darum, daß unser Glaube und unser Gehorsam gegen die Forderungen des göttlichen Willens nicht lebendig und wirksam genug waren. Sonst wäre seinerzeit vieles, nicht nur die einzelnen verbrecherischen Taten, durch die stürmische Empörung der Öffentlichkeit verhindert worden. Zum mindesten hätten die damaligen Machthaber und mit ihnen die Weltöffentlichkeit klar erkennen müssen, daß in unserem Volk offen und überall das Böse böse genannt und nicht schweigend hingenommen oder gar gebilligt worden wäre.

Unsere erste Aufgabe ist also, aus der Vergangenheit die Lehre zu ziehen und die Kollektivverantwortung zu erkennen, die wir alle und besonders wir Christen für das haben, was in unserem Volk geschieht. Jeder von uns muß bereit sein, in der ihm möglichen Form „lautzuwerden“, wo die sittliche Substanz unseres Volkes ernstlich bedroht ist. Hier bedürfen

wir eines klaren Vorsatzes für die Zukunft. Aber es darf nicht alles dieser Zukunft überlassen werden. Auch in der Gegenwart gibt es bedrohliche sittliche Zerfallerscheinungen unseres öffentlichen Lebens, die das Bewußtsein unserer gemeinsamen Verantwortung wachrufen müssen.

Mit dem Willen, es künftig recht zu machen, ist vergangene Schuld noch nicht gesühnt. Jeder von uns Älteren muß sich eingestehen, wie weit er als Christ versagte und so mitschuldig wurde am Absinken des sittlichen Niveaus in unserem Volke, wodurch die abscheulichen Verbrechen der NS-Zeit erst möglich wurden. Wir müssen bereuen und müssen gutmachen, was noch gutzumachen ist. Ein gut Stück Sühne wird es schon bedeuten, wenn wir die uns Deutsche beschämenden, uns anwidernenden und auf die Dauer wohl auch langweilenden Prozeßberichte hinsichtlich der NS-Verbrechen als notwendig hinnehmen und versuchen, in uns und in unserer Umgebung dafür das rechte Echo zu wecken.

Im Rahmen dieser uns alle angehenden Aufgabe werden wir in Verantwortung vor der Wahrheit, vor der Gerechtigkeit und vor der Liebe die rechte Beurteilung der einzelnen Prozeßergebnisse zu finden suchen. Wahrheit, Gerechtigkeit und die Sorge für die innere Gesundheit unseres Volkes fordern, daß diese Prozesse stattfinden. Gerechtigkeit und Liebe verlangen, daß man die erheblichen Schwierigkeiten nicht verkennt, die einer Rechtsfindung nach zwei Jahrzehnten entgegenstehen; daß man auch berücksichtigt, was die Schuldigen in diesen zwei Jahrzehnten an Gewissensvorwürfen, an Angst vor der Entdeckung und an Sorge für ihre unschuldigen Angehörigen vielleicht durchlitten haben.

Wenn aber einzelne Urteile und die Reaktion der Öffentlichkeit auf diese erkennen lassen, daß hier nicht die wünschenswerte sittliche Klarheit oder das rechte Verantwortungsbewußtsein wirksam waren, dann muß sich unser Gewissen rühren und energisch äußern. Es geht nicht an, vergangene Verbrechen nach einem wesentlich milderen Strafmaßstab zu beurteilen als Straftaten der Gegenwart². Kein Befehl eines Menschen und keine noch so große Gefährdung der eigenen Person kann die aktive Mitwirkung an solchen Verbrechen entschuldigen oder auch nur straffrei belassen. Das gilt auch, wenn damals allgemein in unserem Volk zu gottwidrigen Verlautbarungen und Maßnahmen zu viel geschwiegen wurde.

1 s. u. S. 33 Anm. 1.

2 s. u. S. 53/54 Anm. 2 [Anm. d. Redaktion d. FR].

Die große Schuld

**Rabbi Bunam sprach zu seinen Chassidim: „Die große Schuld des Menschen sind nicht die Sünden, die er begeht — die Versuchung ist mächtig und seine Kraft gering!
Die große Schuld des Menschen ist, daß er in jedem Augenblick die Umkehr tun kann und nicht tut.“**

(In: Martin Buber: Die Erzählungen der Chassidim, Manesse-Verlag, Zürich, 1949, S. 755)